OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350602/3/BZ

Datum: Linz, 4. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des O S, W, O M 4/2, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. September 2018, GZ: BHSESO-2018-426066/13-WALA, betreffend einen Antrag auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. September 2018, GZ: BHSESO-2018-426066/13-WALA, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. September 2018, GZ: BHSESO-2018-426066/13-WALA, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von 23. August 2018 befristet bis 9. November 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt (Spruchpunkt I.):

„1. für die Verpflegung
   a. für S O gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder lit. b
   b. für A S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b
2. als Taschengeld
   a. für S O gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   b. für A S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
3. für die Miete
   gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a oder b
4. zusätzlich zur Basisleistung für Minderjährige
   a. für S H gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. a
   b. für S E gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 3 lit. b
5. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   a. für S O
   b. für A S“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf der Zielgruppe des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zuzurechnen sei und sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Der Bf und die im Spruch angeführten im Haushalt lebenden erwachsenen Personen hätten die Integrationserklärung abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides darstelle und erfülle damit die Voraussetzungen für den Steigerungsbetrag.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 1. Oktober 2018, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und seine Familie in jener Höhe zuerkannt und ausbezahlt werde, wie sie österreichischen Staatsangehörigen unter gleichen Voraussetzungen zuerkannt werde, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung beantragt werden.

Begründend wurde in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass § 34 Abs. 3 Oö. BMSG unionsrechts- und verfassungswidrig sei sowie in Widerspruch zu Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention stehe. Art. 29 Abs. 1 der Status-RL gebietet eine Gleichbehandlung von Asylberechtigten mit Staatsbürgern im Hinblick auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung, Art. 18 GRC verbriefe ein Grundrecht auf

Asyl. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor entgegenstehendem nationalem Recht dürfe die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG nicht angewendet werden. Außerdem widerspreche § 4 Abs. 3 Oö. BMSG Art. 1 ff BVG Rassendiskriminierung sowie Art. 14 iVm Art. 1 Erstes ZP und Art. 8 EMRK. Für die Einschränkung des Ausmaßes der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber anderen Personengruppen fehle jedwede sachliche Rechtfertigung.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II.1. Mit Vorabentscheidungsersuchen vom 18. Dezember 2017, GZ: LVwG-350363/15/KLi/CHö, legte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachfolgende Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vor:

„Erste Vorlagefrage:
Ist Art 29 der Richtlinie 2011/95/EU, der die Pflicht eines Mitgliedstaates begründet, Personen denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, (in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat), die notwendige Sozialhilfe zu gewähren, wie sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates erhalten, dahingehend auszulegen, dass er die vom EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelten Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit erfüllt?

Zweite Vorlagefrage:
Ist Art 29 der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung entgegensteht, welche lediglich Asylberechtigten mit dauerhaftem Aufenthalt die Sozialhilfe in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe und damit im gleichen Ausmaß wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaates gewährt, jedoch die Kürzung von Sozialhilfeleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung für jene Asylberechtigten vorsieht, welchen nur ein befristeter Aufenthalt zuerkannt wurde und diese damit hinsichtlich der Höhe der Sozialhilfe den Subsidiär Schutzberechtigten gleichstellt?“

Mit Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, antwortete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wie folgt:

„1. Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sind dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass Flüchtlinge, denen in einem Mitgliedsstaat ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates und als Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

2. Ein Flüchtling kann sich vor den nationalen Gerichten auf die Unvereinbarkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 berufen, um die Beseitigung der in dieser Regelung enthaltenen Beschränkung seiner Rechte zu erreichen."

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. am x, seine Ehegattin A S, geb. am x, sein Sohn S H, geb. am x und seine Tochter S E, geb. am x, sind afghanische Staatsangehörige.

Mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. Juli 2018, wurde den Beschwerden des Bf und seiner Angehörigen gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20. Februar 2018 stattgegeben und ihnen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 iVm § 34 Abs. 2 AsylG der Status von Asylberechtigten (für die Dauer von drei Jahren) zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wurde festgestellt, dass ihnen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Der Bf hat am 23. August 2018 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und seine Angehörigen gestellt. Am 3. September 2018 haben der Bf und seine Gattin eine Integrationserklärung im Sinne der Anlage zur Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 abgegeben. Der Bf hat am 29. Mai 2018 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen und hat er die A1-Prüfung bestanden. Weiters hat der Bf an einem Grundkurs für Erste Hilfe teilgenommen. Die Gattin des Bf hat die A1-Prüfung sehr gut und die A2-Prüfung gut bestanden.

Der Bf und seine Angehörigen sind wohnhaft in W, O M 4/2. Für die Unterkunft ist eine monatliche Miete in Höhe von 400 Euro zu entrichten. Es handelt sich dabei nicht um ein organisiertes Quartier im Sinn der Anlage zum Oö. BMSG.

Der Bf und seine Gattin sind seit 9. Juli 2018 beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend gemeldet. Der Bf und seine Angehörigen haben Leistungen aus der Grundversorgung bezogen und für die minderjährigen Kinder Familienbeihilfe erhalten. Die Gattin des Bf hat zudem eine Leistung der Oö. Gebietskrankenkasse bezogen.

II.4. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 74/2011 idF LGBl 55/2018, (Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. […]
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
[…]

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
[…]

§ 11a
Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.

(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.

(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

§ 12

Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden

1. mit Rechtsanspruch, oder

[…]

(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung;

[…]

§ 13

Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen……..mindestens 100 %

2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

a) pro Person ……mindestens 75 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte ……..mindestens 50 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) für die ersten drei minderjährigen Kinder……..mindestens 18 %

b) ab dem vierten minderjährigen Kind……..mindestens 15 %

4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen……..mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.
(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.
(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. (Anm: LGBl. Nr. 36/2016)
[…]
(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden."

III.1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, (Anlage zum Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:
[…]

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:
1. für die Verpflegung pro Person und Monat
a) für Erwachsene .....215 Euro
b) für Minderjährige .....100 Euro

2. für die Miete pro Monat
a) für eine Einzelperson .....150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt .....300 Euro

[…]

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag
nach § 13 Abs. 3c .....155 Euro

C. Weitere Leistungen:
[…]
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr .....150 Euro
(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu .....100 Euro
[…]
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat .....40 Euro

(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat .....10 Euro
[…]“

III.1.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl 75/2011 idF LGBl 89/2016) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für
1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro
2. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen 682,70 Euro
3. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben
a) pro Person 649,10 Euro
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte 450,70 Euro
c) ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3. Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro
4. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen
a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 410,50 Euro
b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro
5. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,
a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder 212,00 Euro
b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind 184,00 Euro
c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 450,70 Euro
[…]
(3) Leben mehr als zwei leistungsberechtigte volljährige Personen nach § 13 Abs. 3 Oö. BMSG in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a heranzuziehen, soweit die leistungsberechtigten volljährigen Personen keine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben.
(5) Sofern eine Person gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG
1. alleinstehend oder alleinerziehend ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 152 Euro zu verringern,
2. volljährig im Sinn des Abs. 1 Z 3 lit. a oder Z 4 lit. a ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 76 Euro zu verringern.
Bei anderen Personen ist kein Abzug im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. BMSG vorzunehmen.

(6) Sofern bei einer leistungsberechtigten Person nach § 13 Abs. 3a Oö. BMSG die Differenz zwischen dem Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 4 lit. a und dem jeweiligen für nicht familienbeihilfebeziehende Personen anzuwendenden Mindeststandard größer ist als die Summe aus dem Grundbetrag der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag, besteht in diesem Ausmaß ein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung."

III.1.4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Artikel 29
Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren."

III.2. Der EuGH führte in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, zur Vorabentscheidungsfrage der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen und Flüchtlingen bzw. zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen untereinander Nachfolgendes aus:

„Nach Art. 29 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten zwar abweichend von dieser allgemeinen Regel die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, doch geht schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung hervor, dass dies nur für Personen mit subsidiärem Schutz gilt und nicht für Flüchtlinge (Rz 20).

Insoweit bedeutet der Umstand, dass nach Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die „notwendige" Sozialhilfe zu gewähren ist, nicht, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedsstaaten gestatten wollte, den Flüchtlingen Sozialleistungen in einer Höhe zu gewähren, die sie als für die Bedarfsdeckung ausreichend ansehen, die aber geringer sind, als bei den Sozialleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen (Rz 21).

Dieses Ergebnis kann nicht durch das Argument in Frage gestellt werden, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehend mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 vereinbar sei, weil sich Flüchtlinge, die sich seit mehreren Jahren in einem Mitgliedsstaat aufhielten, in einer objektiv anderen Lage befänden, als Flüchtlinge, die erst vor Kurzem in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats eingereist seien, und zwar wegen des höheren Bedürfnisses der letztgenannten Gruppe nach konkreter Unterstützung (Rz 30).

Die Richtlinie schreibe eine Gleichbehandlung zwischen Staatsangehörigen des Mitgliedsstaates und Flüchtlingen vor und könnten nur objektive Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen gegebenenfalls relevant sein, nicht aber die Lage von zwei verschiedenen Gruppen von Flüchtlingen. Außerdem könne auch Abhilfe gegen eine prekäre Lage nicht durch eine Maßnahme der unterschiedlichen Höhe der gewährten Sozialleistungen geschaffen werden. Schließlich sei die Verringerung der Sozialleistungen an diese Flüchtlinge auch nicht dadurch kompensiert worden, dass die genannten Flüchtlinge andere Formen von Sozialleistungen erhalten würden (Rz 31 ff).

Zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie führt der EUGH in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes sich der Einzelne in all den Fällen, in denen die Bestimmung einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmung berufen kann, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgemäß oder unzulänglich in nationales Recht umgesetzt hat (Rz 37).

Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie räumt den Mitgliedsstaaten zwar insbesondere bei Festlegung der Höhe der Sozialhilfe, die sie für notwendig erachten, ein gewisses Ermessen ein, doch erlegt er jedem Mitgliedsstaat mit unmissverständlichen Worten eine genaue und unbedingte Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auf, die darin besteht, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Flüchtling, dem er Schutz gewährt, im gleichen Umfang Sozialhilfe erhält, wie seine eigenen Staatsangehörigen (Rz 38).

In diesem Kontext ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, dass die nationalen Gerichte und die Verwaltungsorgane, sofern eine mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmende Auslegung und Anwendung der nationalen Regelung nicht möglich ist, das Unionsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen einräumt, zu schützen haben, indem sie entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls unangewendet lassen (Rz 40).“

Auf den konkreten Fall bezogen, ergibt sich daraus, dass der Bf und seine Angehörigen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG erfüllen.

Zudem sind der Bf und seine Angehörigen in Oberösterreich aufhältig und mit Hauptwohnsitz wohnhaft, sodass auch das Aufenthaltserfordernis des § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllt ist. Das Vorliegen einer sozialen Notlage wurde von der belangten Behörde angenommen, wobei als Einkommen die zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Leistungen der Grundversorgung einzurechnen waren. Der Bf und seine Gattin waren ab 9. Juli 2018 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und haben eine Integrationserklärung abgegeben. Der Bf hat am 29. Mai 2018 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen und hat er die A1-Prüfung bestanden. Weiters hat der Bf an einem Grundkurs für Erste Hilfe teilgenommen. Die Gattin des Bf hat die A1-Prüfung sehr gut und die A2-Prüfung gut bestanden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Familie um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht ist.

Da somit die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von bedarfsorientierter Mindestsicherung vorliegen, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 13 ff Oö. BMSG.

Die belangte Behörde ging in ihrer Berechnung zur Ermittlung des Hilfebedarfs des Bf und seiner Angehörigen von der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG aus. Aus der oben zitierten Vorabentscheidung des EuGH zur Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG geht jedoch hervor, dass auf den asylberechtigten Bf und seine Angehörigen (mit befristeter Aufenthaltsberechtigung für Asylberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG iVm § 34 Abs. 2 AsylG für die Dauer von drei Jahren) die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 keine Anwendung finden.

III.3. Zur Höhe der zu gewährenden Mindestsicherung liegen daher noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Höhe der monatlichen Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen und den hiefür relevanten Sachverhalt festzustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes gebunden, wonach die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 iVm 13 Abs. 3b und 3c Oö. BMSG iVm der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 36/2016, wegen Unionsrechtswidrigkeit und aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Status-RL unangewendet zu bleiben haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts und zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien (vgl. VwGH 17.4.2008, 2008/15/0064; 19.3.2003, 2010/15/0065; 10.2.2016, 2015/15/0001; 16.3.2016, 2015/04/0004; 18.5.2016, Ro 2015/04/0026; 23.11.2016, Ro 2016/04/0011). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner